

sondern als Doubleé bezeichnet, bliebe sie liegen. Die Ware im Schaufenster wird am Tage genau beobachtet, und hier werden nur die zu hohen Preisen ausgezeichneten Stücke herausgesucht. Nach der Arbeit waschen sich die Einbrecher sehr sorgfältig die Hände.

Solange diese Einbrecherkolonne nicht gefaßt ist, sind alle Uhrengeschäfte in Gefahr! Es ist notwendig, insbesondere die hinteren Eingänge, Türen, Fenster usw. nochmals sorgfältig zu sichern. Irgendwelche Beobachtungen verdächtiger Baldowerer bitten wir der Polizei sofort mitzuteilen, damit es im Zusammenarbeiten mit der Polizei gelingt, die gefährliche Kolonne möglichst bald unschädlich zu machen.

Gegenwärtig sind in Köln Einbrecher festgenommen worden, die in München einen Einbruch verübt haben. Ob es sich hier um ein Mitglied der oben bezeichneten Kolonne handelt, konnte noch nicht festgestellt werden. (VI 1/116)

Das Ziel der Schweizer Handelspolitik. Der Präsident der Schweizer Uhrenkammer hielt am 14. Dezember 1932 in Neuenburg auf der Delegiertenversammlung einen Vortrag über die allgemeine Lage der Uhrenindustrie. Wir entnehmen daraus nach der „Fédération Horlogère“ vom 14. Dezember folgende uns interessierende Stellen.

Nach einem Bericht über die Außenhandelszahlen verschiedener Länder, und besonders der Schweiz, geht es weiter: „So kann man sich immer mehr überzeugen, daß die Ausfuhr einer der solidesten Pfeiler unserer Volkswirtschaft ist. Es ist von eindringlicher Wichtigkeit, über ihre Grundlagen zu wachen. Sie ist eine Lebensfrage, und sie darf auf keinen Fall vielleicht ebenso beachtenswerten, aber erst in zweiter Linie kommenden Interessen geopfert werden. Der für den Binnenmarkt arbeitenden Industrie kann vielleicht eine kleine Hilfe daraus entstehen, aber es ist kein Heilmittel für die Gesamtheit. Daher kann das höchste Ziel der Schweizer Handelspolitik nicht zweifelhaft sein: Es besteht darin, die Ausfuhr zu erhalten und zu erhöhen.“

Es ist die Pflicht der Exportindustrie, darüber zu wachen, daß die Liste der rund 40 Erzeugnisse, für die Kontingente be-

stehen, nicht noch weiter ausgedehnt wird, und in dem Augenblick für ihre Abschaffung einzutreten, in dem die ergriffenen Maßnahmen keinen Sinn mehr haben.“

Über das Handelsabkommen mit Deutschland bemerkte der Präsident: „Obgleich es nicht so ausgefallen ist, daß es uns viel Befriedigung gibt, so ergibt sich doch für unseren Uhrenhandel eine gewisse Besserung, die, so hoffen wir, eine lebendigere Wiederaufnahme der Beziehungen zu diesem Lande erlauben wird.“ (VI 1/93)

Neuheiten

und Kataloge werden an dieser Stelle besprochen. Firmen, denen daran gelegen ist, daß ihre neuesten Erzeugnisse schnell bekannt werden, senden Unterlagen, am besten Muster und Bildmaterial, umgehend an die Schriftleitung.

Die Firma Leopold Dahmen, Uhrfurnituren- und Goldwaren-Großhandlung, Köln, hat unter dem Leitwort „Praktische Winke“ einen neuen Katalog herausgegeben. Der Katalog enthält alle in der Werkstatt benötigten Werkzeuge und Furnituren; er wird auf Wunsch jedem Kollegen zugesandt. (VI 1/85)

Weihnachts- und Neujahrserinnerungsgabe. Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin, schickt ihren Freunden als Weihnachts- und Neujahrsgabe ein kleines, elegantes, ledernes Taschenbüchlein. Es enthält einen Kalender für 1933, im Vorsatz wertvolle Anweisungen und Tabellen, die Vertretungen der AEG, Posttarif usw. Beigegeben ist ein kleines, handliches Abreiß-Notizbüchlein und ein kleiner Drehbleistift. Das Taschenbuch wird den Benutzern sicher viel Freude machen wegen seiner praktischen, eleganten Ausstattung. (VI 1/95)

Zentralverbands - Nachrichten

Weiterveräußerungsbescheinigungen für Edelmetalle im Jahre 1933. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom vorigen Jahre (siehe UHRMACHERKUNST 1932, Nr. 1, S. 15) geben wir unseren Mitgliedern bekannt, daß durch einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen - S 4140 - 29 III - für das Jahr 1933 die Weiterveräußerungsbescheinigungen ihre Gültigkeit behalten. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Finanzämter wird die Gültigkeit der mit Wirkung vom 1. Februar 1932 oder einem späteren Zeitpunkt ab ausgestellten Weiterveräußerungsbescheinigungen für Edelmetalle (§ 2 Nr. 6 UStG.) allgemein bis zum 31. Dezember 1933 verlängert. Ausgeschlossen von der Verlängerung sind jedoch diejenigen Bescheinigungen, die inzwischen vom Finanzamt etwa wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers oder aus einem sonstigen Grunde zurückgenommen werden mußten. Hat das Finanzamt im Einzelfalle Bedenken gegen die Verlängerung, so ist die Bescheinigung mit Ablauf des Jahres 1932 einzuziehen (vgl. § 96 AO.) und auf Antrag zu prüfen, ob eine neue Bescheinigung für das Kalenderjahr 1933 ausgestellt werden kann. (VII/988)

Kollektiv - Lebensversicherung. Die Prämien für die Kollektiv-Lebensversicherung sind fällig geworden. Wir bitten, den Betrag sofort auf unser Postscheckkonto Leipzig 13953 zu überweisen. Alle Prämien, die am 1. Januar 1933 noch nicht bei uns eingegangen sind, werden in den ersten Tagen des Januar durch Nachnahme eingezogen werden. (VII/991)

Unrichtige Reklame für Bestecke mit „90er Auflage“. Im Interesse der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs und des Vertrauens des Publikums zum Handel mit versilberten Bestecken liegt es, jedwede Abwandlung der Bezeichnung „90er Auflage“ zu verhindern, wenn dadurch statt Klarheit noch mehr Verwirrung hervorgerufen wird. Das trifft vor allem auf eine Ankündigung zu „90% schwer versilbert“.

Im Wege eines Gesuches um Erlaß einer einstweiligen Verfügung nahmen wir deshalb den Besteckhändler B. in X auf

Unterlassung jener Bezeichnung für Bestecke in Anspruch, bei denen auf zwölf Eßgabeln und zwölf Eßlöffeln, zusammen auf 24 Teilen, 90 g Silber niedergeschlagen ist. In der Begründung des Verfügungsgesuches konnten wir mit Vorteil auf ein Inserat der Firma Wempe, Hamburg, in dem „Hamburger Fremdenblatt“ vom 29. November 1932 unter der Schlagzeile „Was bedeutet 90er Auflage?“ hinweisen. In diesem Inserat wird eine knappe, aber durchaus ausreichende Aufklärung mit den Worten gegeben: „Auf zwölf Eßgabeln und zwölf Eßlöffeln, zusammen 24 Teilen, sind 90 g Silber.“

In der mündlichen Verhandlung über das Verfügungsgesuch vor dem Amtsgericht X unterwarf sich der Antragsgegner dem geltend gemachten Antrage und übernahm die Kosten des Rechtsstreites. Das Gericht hatte also keine Gelegenheit, in einem Urteil zu der Streitfrage (die wohl überhaupt gar keine sein dürfte) Stellung zu nehmen. Es ist aber anzunehmen, daß das Gericht den Antragsgegner darüber nicht im unklaren gelassen hat, daß es ihn verurteilen würde, wenn er es nicht vorzieht, sich freiwillig dem Antrage zu unterwerfen. (VII/990)

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

W. König

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht — —



ob es nicht möglich ist, die Käufer unserer Artikel von den Warenhäusern und Bazaren abzulenken und wieder mehr an die Fachgeschäfte zu gewöhnen?

Von den verschiedensten Mitteln ist das Fachzeichen nicht das schlechteste.

Bestellen Sie das schöne Glasschild (Größe 33x18 cm) zum Preise von 7,50 RM heute noch bei der Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher in Halle (Saale), Königstraße 84.